

Satzung

„Regensburger Straßenbahn-,
Walhallabahn- und
Eisenbahnfreunde e.V.

—

RSWE e.V.“

Die nachfolgenden Bezeichnungen für Stellen, Personen, Aufgaben- oder Funktionsträger, etc. gelten ausnahmslos für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Regensburger Straßenbahn-, Walhallabahn- und Eisenbahnfreunde e. V – RSWE e. V.“ und hat seinen Sitz in Regensburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

(2) Der Vereinszweck besteht in der kulturellen Förderung und dem Erhalt der Erinnerung an die Regensburger Straßenbahn, an die Walhallabahn und an die Eisenbahngeschichte im Raum Regensburg mit dem Ziel, bei möglichst breiten Schichten der Bevölkerung neues Interesse zu wecken und zu erhalten.

Dies wird durch regelmäßige Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Lichtbildvorträgen, Fahrten, Errichtung und Betrieb eines entsprechenden Museums etc. verwirklicht.

(3) Wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit ist die Arbeit mit der Jugend.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral und ungebunden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Satzung des Vereins als bindend anerkennt. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Das Mindestbeitrittsalter wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung aufgeführt.

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Volljährigkeit erlangt hat und die Satzung des Vereins als bindend anerkennt. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme auf und kann auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Bei einer Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber Beschwerde beim Vereinsausschuss einlegen. Dieser entscheidet über diese Aufnahme endgültig.

(3) Zum Ehrenmitglied des Vereins bzw. einer Abteilung kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Vereinszweck oder um den Verein erworben hat. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(5) Der Austritt

- kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen,
- muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
- muss spätestens vier Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.

Der Mitgliedsbeitrag ist stets bis zum Jahresende zu entrichten.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
- innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen nicht nachgekommen ist.

(7) Berechtigt zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist der Vorstand. Der Beschluss, durch den der Ausschluss erfolgt, ist dem Betroffenen schriftlich unter Mitteilung von Gründen bekanntzugeben.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gegenüber dem Vorstand zu. Über die Beschwerde wird im Vereinsausschuss endgültig entschieden.

(8) Mitglieder, die mit Ämtern im Verein betraut waren, haben vor Austritt oder Ausschluss Rechenschaft abzulegen.

(9) Alle vom Verein dem Mitglied überlassenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins und sind bei Austritt oder Ausschluss an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die volljährigen ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Für ein nichtvolljähriges ordentliches Mitglied übernimmt ein Erziehungsberechtigter das Stimm- und Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Nutzungsordnungen nutzen.

(3) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

(4) Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a. die pünktliche Zahlung des Vereinsbeitrages. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- b. die Einhaltung der Vereinssatzung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsbeiträge

(1) Aufnahmegebühr, Beitragshöhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung, dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Volljährige ordentliche Mitglieder, die

- eine Ausbildung als Schüler, Auszubildender oder Student absolvieren,
- ihren Grundwehrdienst oder Zivildienst oder ein soziales Jahr oder entsprechendes ableisten

zahlen für deren Dauer den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ein nichtvolljähriges Mitglied. Ein entsprechender Nachweis über Beginn und Dauer ist dem Verein unaufgefordert vorzulegen.

Gleiches kann Mitgliedern mit Handicap durch Beschluss des Vereinsausschusses zeitlich befristet oder dauerhaft gewährt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern.
- (2) Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden allein oder seinen beiden Stellvertretern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Gegenüber den Mitgliedern ist der Vorstand befugt, Verpflichtungen bis zu € 500 einzugehen, ansonsten nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Vereinsausschuss einen Nachfolger für die Restbestellzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung des Vorstandes oder des Vereinsausschusses einberufen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Vorstandsmitgliedern,
 - b. dem Kassier,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Pressewart sowie, sofern vorhanden
 - e. den Abteilungsleitern.
- (2) Mindestens zwei Ausschussmitglieder können die Einberufung einer Sitzung vom Vorstand verlangen.
- (3) Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (4) Scheidet ein weiteres Vereinsausschussmitglied gemäß § 10 (1) Buchstabe b – e vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Vereinsausschuss einen Nachfolger für die Restbestellzeit des ausgeschiedenen Vereinsausschussmitglieds.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann vom Vorstand und vom Vereinsausschuss einberufen werden und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal eines Jahres einzuberufen.
Daneben können weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Schriftliche Anträge die mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind, müssen in der Tagesordnung aufgenommen werden.
Die Versammlung entscheidet durch Abstimmung über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte. Über diese Tagesordnungspunkte kann inhaltlich nicht abgestimmt werden.
- (4) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen innerhalb der Mitgliederversammlung über
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahlen,
 - c. die fristgerecht eingegangenen schriftlichen Anträge.

(5) Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 12 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstands und die weiteren Vereinsausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.

(2) Muss eine Wahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, gilt sie bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung bildet bei Bedarf auf Zuruf einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der unter sich einen Wahlleiter, einen Schriftführer und einen Beisitzer bestimmt.

(4) Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen und stellt sie zur Abstimmung.

(5) Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

(6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(7) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Bei Stimmengleichheit für mehrere Kandidaten findet eine Stichwahl statt.

(9) Über das Wahlergebnis ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(10) Nach der Wahl übergibt der Wahlausschuss die Versammlungsleitung dem gewählten Vorsitzenden, der die Versammlung fortführt.

(11) Kann ein Amt bei einer Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, bleibt der bisherige Inhaber kommissarisch im Amt.

Ist der bisherige Inhaber aber

- a) aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage das Amt auszuüben,
- b) verstorben,
- c) vom Verein ausgetreten oder
- d) vom Verein ausgeschlossen worden

wird das Amt kommissarisch durch ein Mitglied aus dem Vereinsausschuss besetzt. Die Neuwahl erfolgt dann bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Abteilungen und Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen. Jede Abteilung oder jeder Ausschuss muss einen Leiter nach den Wahlgrundsätzen dieser Satzung bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Abteilung ein Sondervermögen bildet, das vom Verein treuhänderisch verwaltet wird

(3) Abteilungen und Ausschüsse sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Stimmberechtigung regelt.

(4) Sind Zuwendungen für eine Abteilung bestimmt, verfügt hierüber die Abteilung gemäß ihrer Satzung.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese hat der Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von drei Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen.

(2) Es bedarf zur Auflösung einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die Versammlung zwei Liquidatoren, die alle Befugnisse des Vereins wahrnehmen und denen der bisherige Vorstand alle Vollmachten schriftlich zu erteilen hat.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Jugendarbeit, Jugendpflege und Ausbildungsförderung.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Inkraftsetzung dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.10.1990 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.96

2. Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.08.2016. Die Änderung tritt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, frühestens jedoch am 01.12.2016. Eingetragen im Vereinsregister am 29.11.2016.